

```

- <ns0:empfaenger_Gericht listVersionID="2.6">
  <code>B1406</code>
</ns0:empfaenger_Gericht>
<ns0:eigene_Nachrichten_ID>956f27b3-e52f-40e7-8dd4-c6696835f99e</ns0:eigene_Nachrichten_ID>
</ns0:nachrichtenkopf>
- <ns0:grunddaten xjustizVersion="2.4.0">
  - <ns0:verfahrensdaten>
    - <ns0:instanzdaten_erweitert>
      - <ns0:instanzdaten>
        <ns0:instanznummer>1</ns0:instanznummer>
        - <ns0:sachgebiet listVersionID="2.1">
          <code>055</code>
          </ns0:sachgebiet>
        - <ns0:instanzbehoerde>
          - <ns0:gericht listVersionID="2.6">
            <code>B1406</code>
            </ns0:gericht>
          </ns0:instanzbehoerde>
          <ns0:aktenzeichen>S1 AL 01/19</ns0:aktenzeichen>
        </ns0:instanzdaten>
      </ns0:instanzdaten_erweitert>
    - <ns0:herstellereinformation>
      <ns0:nameDesProdukts>E-JUSTIZ-BA</ns0:nameDesProdukts>
      <ns0:herstellerDesProdukts>Bundesagentur für Arbeit</ns0:herstellerDesProdukts>
      <ns0:version>1.0</ns0:version>
    </ns0:herstellereinformation>
  </ns0:verfahrensdaten>
</ns0:grunddaten>
- <ns0:akte>
  - <ns0:identifikation>
    <ns0:id>1ab12295-a00c-4ab1-bcac-98fdfcb28388</ns0:id>
    <ns0:nummerImUebergeordnetenContainer>1</ns0:nummerImUebergeordnetenContainer>
  </ns0:identifikation>
  - <ns0:aktentyp listVersionID="2.0">
    <code>018</code>
  </ns0:aktentyp>
  <ns0:anzeigenname>ALG</ns0:anzeigenname>
  - <ns0:aktenzeichen>
    <ns0:az_Inhalt>970D015534</ns0:az_Inhalt>
  </ns0:aktenzeichen>
  <ns0:weiteres_Ordnungskriterium_der_Behoerde>991</ns0:weiteres_Ordnungskriterium_der_Behoerde>
  <ns0:erstellungszeitpunkt_der_Akte_fuer_den_Versand>2019-11-19T21:32:52+02:00</ns0:erstellungszeitpunkt_der_Akte_fuer_den_Versand>
  - <ns0:

```

Henning Müller

E-JUSTICE - PRAXISHANDBUCH - 7. AUFLAGE

Inhaltsübersicht

A. VORWORT

B. SYSTEMATISCHE ÜBERSICHT

I. EJUSTICE

II. EGOVERNMENT

III. DER ELEKTRONISCHE RECHTSVERKEHR MIT DER JUSTIZ IM ÜBERBLICK

C. GESETZGEBUNGSGESCHICHTE

I. DAS GESETZ ZUR FÖRDERUNG DES ELEKTRONISCHEN RECHTSVERKEHRS („EJUSTICE-GESETZ“)

II. DAS GESETZ ZUR EINFÜHRUNG DER ELEKTRONISCHEN AKTE IN STRAFSACHEN

III. DAS GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES BERUFSRECHTS DER ANWALTlichen UND STEUERBERATENDEN BERUFE

IV. DAS ERV-AUSBAU - GESETZ

V. ÜBERSICHT ÜBER DIE MEILENSTEINE DES EJUSTICE- PROZESSES

D. EJUSTICE

I. DER ELEKTRONISCHE POSTEINGANG DER GERICHE

II. DER ELEKTRONISCHE POSTAUSGANG DER GERICHE

III. ELEKTRONISCHE GERICHTSAKTEN

E. EGOVERNMENT

- I. ELEKTRONISCHER POSTEINGANG DER BEHÖRDE**
- II. ELEKTRONISCHER POSTAUSGANG DER BEHÖRDE**
- III. ELEKTRONISCHE BEHÖRDENAKTEN**

F. SCANNING UND BEWEISWERTERHALTUNG

- I. SCANNING**
- II. BEWEISFÜHRUNG MIT ELEKTRONISCHEN DOKUMENTEN**

G. EJUSTICE UND IT-SICHERHEIT

- I. DATENSCHUTZ UND IT-SICHERHEIT IM ELEKTRONISCHEN RECHTSVERKEHR**
- II. SICHERE DATENHALTUNG UND NUTZUNG**
- III. DIE ELEKTRONISCHE MANDANTENKOMMUNIKATION**
- IV. E-MAIL ALS KOMFORT-HINTERTÜR**

H. ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR MIT DER RECHTSANWALTSCHAFT

- I. ORGANISATORISCHE VORÜBERLEGUNGEN**
- II. BESONDERHEITEN DES BEA**

I. VERÄNDERUNG IN DER PRAXIS

- I. DIE MEHRWERTE DER ELEKTRONISCHEN (DOPPEL-)AKTE**
- II. DIE SICHT DES RICHTERS AUF DAS ELEKTRONISCHE DOKUMENT**
- III. STIMMUNGSBILD**
- IV. GRUNDLAGEN DER EINFÜHRUNG ELEKTRONISCHER GESCHÄFTSPROZESSE**
- V. RICHTERLICHE UNABHÄNGIGKEIT IM EJUSTICE-PROZESS**

J. CHECKLISTEN ZUM ELEKTRONISCHEN RECHTSVERKEHR

FORM- UND FRISTPRÜFUNG ANHAND DES PRÜFVERMERKS

INFORMATIONEN ZUR ÜBERMITTLUNG

INFORMATIONEN ZUM ABSENDER UND ZUM EMPFÄNGER

**INFORMATIONEN ZU DEN ANLAGEN DER ELEKTRONISCHEN
NACHRICHT:**

SCHEMATISCHE DARSTELLUNG DER EGVP-INFRASTRUKTUR

EGVP: ERREICHBARKEITSÜBERSICHT

**CHECKLISTE ZUM UMGANG MIT EINGEHENDEN
ELEKTRONISCHEN DOKUMENTEN**

SCHLAGWORTREGISTER

Inhaltsverzeichnis

A. VORWORT

B. SYSTEMATISCHE ÜBERSICHT

I. eJUSTICE

1. LEGAL TECH
2. ARBEITSGRUPPE MODERNISIERUNG DES ZIVILPROZESS
3. PRAKTISCHE UMSETZUNG IN DER JUSTIZ

II. eGOVERNMENT

1. ELEKTRONISCHE IDENTIFIZIERUNG
2. FREIWILLIGKEITSPRINZIP DES ERV IN DER EXEKUTIVE
3. ELEKTRONISCHE BEHÖRDENAKTEN

III. DER ELEKTRONISCHE RECHTSVERKEHR MIT DER JUSTIZ IM ÜBERBLICK

1. SICHERE ÜBERMITTLUNGSWEGE, § 130A Abs. 4 ZPO
2. DIE SICHEREN ÜBERMITTLUNGSWEGE NACH DEM EJUSTICE-GESETZ SEIT 1.1.2018
3. DIE SICHEREN ÜBERMITTLUNGSWEGE NACH DEM GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES BERUFSRECHTS VOM 7. JULI 2021
 - a. besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach
 - b. Kanzleipostfach für Rechtsanwaltsgesellschaften
- 4 DIE SICHEREN ÜBERMITTLUNGSWEGE NACH DEM ERV-AUSBAUG

- a. das elektronische Bürger- und
Organisationenpostfach (eBO)
 - b. OZG-Nutzerkonten
5. ZUSAMMENFASSUNG: ÜBERSICHT ÜBER DIE SICHEREN
ÜBERMITTLUNGSWEGE
6. DAS ELEKTRONISCHE GERICHTS- UND
VERWALTUNGSPOSTFACH (EGVP)
- a. EGVP als Infrastrukturkomponente
 - aa. Prinzip des doppelten
Briefumschlags
 - bb. Intermediär
 - cc. Verzeichnisdienst
 - b. EGVP als Kommunikationsweg im ERV
 - c. (Rechtswidrige) Nutzung von EGVP im
gerichtlichen Postausgang

C. GESETZGEBUNGSGESCHICHTE

- I. DAS GESETZ ZUR FÖRDERUNG DES ELEKTRONISCHEN
RECHTSVERKEHRS („EJUSTICE-GESETZ“)**
- II. DAS GESETZ ZUR EINFÜHRUNG DER ELEKTRONISCHEN
AKTE IN STRAFSACHEN**
- III. DAS GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES BERUFSRECHTS
DER ANWALTlichen UND STEUERBERATENDEN BERUFE**
- IV. DAS ERV-AUSBAU - GESETZ**
- V. ÜBERSICHT ÜBER DIE MEILENSTEINE DES EJUSTICE-
PROZESSES**

D. EJUSTICE

I. DER ELEKTRONISCHE POSTEINGANG DER GERICHTE

- 1. ANWENDUNGSBEREICH

- a. Elektronische Dokumente
- b. Anwendbarkeit auf bestimmende Schriftsätze
- c. Anwendbarkeit auf Anlagen zu Schriftsätzen
 - aa. Teleologische Reduktion hinsichtlich bestimmter Anlagen
 - bb. Unanwendbarkeit auf Beweismittel
 - cc. Erklärungen der Partei
(Prozesskostenhilfe, Vollmacht, eidesstattliche Versicherungen)

2. PRÜFUNG DER FORM

- a. Systematik des § 130a Abs. 2, 3 ZPO
 - aa. Bearbeitbarkeit, § 130a Abs. 2 ZPO
 - bb. Authentizität, § 130a Abs. 3 ZPO
- b. Formprüfung in der gerichtlichen Praxis
- c. Prüfungsschema: Elektronischer Posteingang
 - aa. Der Prüfvermerk
 - (1). Aufbau des Prüfvermerks
 - (2). Informationen zur Übermittlung
 - (3). Informationen zum Absender und zum Empfänger
 - (4). Informationen zur EGVP-Nachricht
 - (5). Informationen zu den Anlage(n) der elektronischen Nachricht
 - bb. Der Transfervermerk
- d. Authentizitätsprüfung
 - aa. Zugelassene elektronische Übermittlungswege
 - (1). Übersicht über die zugelassenen elektronischen Übermittlungswege

- (a). Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)
- (b). Die sicheren Übermittlungswege
 - (aa). Die absenderauthentifizierte De-Mail, § 130a Abs. 4 Nr. 1 ZPO
 - (bb). Das besondere elektronische Anwaltspostfach – beA, § 130a Abs. Nr. 2 ZPO, § 31a BRAO
 - (cc). Das Rechtsanwaltsgesellschaftspostfach, § 130a Abs. 4 Nr. 2 ZPO, § 31b BRAO
 - (dd). Das besondere elektronische Notarpostfach – beN, § 130a Abs. 4 Nr. 2 ZPO i.V.m § 78n Abs. 1 BNotO
 - (ee). Das besondere elektronische Steuerberaterpostfach – beSt, § 130a Abs. 4 Nr. 2 ZPO, §§ 86d, 86e StBerG
 - (ff). Das besondere elektronische Behördenpostfach – beBPo, § 130a Abs. 4 Nr. 3 ZPO
 - (gg). Das elektronische Bürger- und Organisationspostfach (eBO), § 130a Abs. 4 Nr. 4 ZPO
 - (hh). OZG – Nutzerkonten, § 130a Abs. 4 Nr. 5 ZPO
 - (ii). Weitere sichere Übermittlungswege kraft Gesetzes, § 130a Abs. 4 Nr. 2 2. Hs. ZPO
 - (jj). Weitere sichere Übermittlungswege kraft Rechtsverordnung, § 130a Abs. 4 Nr. 6 ZPO

- (2). Umgang mit verfahrensbezogenen E-Mails
 - (a). E-Mails und IT-Sicherheit
 - (b). Kein „ERV light“
- (3). Umgang mit nicht-absenderauthentifizierten De-Mails
- (4). Abgrenzung zum Telefax
 - (a). Telefax ist kein elektronisches Dokument
 - (b). Computerfax
 - (c). Telefax benötigt keine qeS
 - (d). E-Mail - to - Fax - Dienste
 - (e). Datenschutzrechtliche Bedenken gegen Telefaxnutzung
- bb. Prüfung sicherer Übermittlungswege, § 130a Abs. 4 ZPO
 - (1). Der vertrauenswürdige Herkunftsnachweis (VHN)
 - (a). VHN/VHN 2 als einziges Unterscheidungsmerkmal
 - (b). Technische Ausgestaltung des VHN 2
 - (2). Prüfung des VHN
 - (3). Einfache Signatur
 - (4). Versendung durch die verantwortende Person
 - (5). Besonderheiten der einfachen Signatur beim beBPo und beim eBO
 - (a). Nachweis durch VHN
 - (b). Organisationsverschulden bei beBPo-Organisation

(c). Übertragung der Grundsätze auf das eBO

(6). Ungültige qualifizierte elektronische Signatur bei sicheren Übermittlungswegen

cc. Prüfung anderer zugelassener Übermittlungswege

(1). Die qualifizierte elektronische Signatur (qeS)

(a). Weitere Anwendungsfälle für qualifizierte elektronische Signaturen

(b). Anbringung einer qualifizierten elektronischen Signatur

(c). Rechtsgrundlage der qualifizierten elektronischen Signatur

(2). Technische Varianten der qualifizierten elektronischen Signatur

(a). Container-Signatur

(b). PDF-Inline - Signatur

(c). detached Signatur

(3). Rechtsfolgen bei Verwendung unzulässiger Signaturen

(4). Prüfergebnisse der Prüfprotokolle

(a). Ampellogik der Prüfprotokolle

(b). Detailinformationen im Prüfprotokoll

(c). Weitere Informationen zum Versandweg im Prüfprotokoll

e. Prüfung der Bearbeitbarkeit

aa. Regelung zur Bearbeitbarkeit in der bis 31.12.2021 gültigen Fassung

bb. Regelungen zur Bearbeitbarkeit ab dem 1.1.2022 (ERV-AusbauG)

(1). Historische Entwicklung bis zum ERV-AusbauG

(2). Verhältnismäßigkeitserwägungen nach dem Recht bis 31.12.2021

(3). Rechtslage vor dem ERV-AusbauG bis zum 31.12.2021

(4). Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die ERV-Formvorschriften (Stand ab 1.1.2022)

cc. Systematik der Verordnungsermächtigung ab 1.1.2022

(1). Inhalt der Verordnungsermächtigung

(2). „Muss-Bestimmung“: Dateiformat PDF

(3). „Soll-Vorgaben“

(4). Die „Soll“-Vorschriften im Einzelnen

(5). Erstellung ERVB-konformer Schriftsätze durch Nutzung von PDF/A

(6). Erzeugung eines XML-Datensatz, § 2 Abs. 3 ERVV

dd. Nicht-Bearbeitbarkeit durch das Gericht

ee. Zusammenfassung der Dateiformatvorgaben (Stand ab 1.1.2022)

ff. Rechtsfolgen fehlender Bearbeitbarkeit

(1). Historische Entwicklung

(2). Schriftformwahrung

(3). Keine Anwendbarkeit auf
Beweismittel

(4). (Keine) Heilung von Formfehlern
durch Ausdruck

(5). (Keine) Heilung von Formfehlern
durch fehlende Rüge

(6). Zusammenfassung: Rechtsfolgen
betreffend die Dateiformatvorgaben
gg. Eingangsfiktion des § 130a Abs. 6
ZPO

(1). Verfahren

(2). Zur Bearbeitung geeignet

(3). Unverzüglich

(4). Hinweispflicht

(5). Nachreichung

(6). Glaubhaftmachung

(7). Beispiel für einen gerichtlichen
Hinweis gem. § 130a Abs. 6 ZPO

f. Erklärungen der Partei

(Prozesskostenhilfe, Vollmacht,
eidesstattliche Versicherungen)

aa. Besonderheit bei der Beantragung
von Prozesskostenhilfe

(1). Elektronische Übermittlung

(2). Trennungsgebot

bb. Besonderheiten bei der Einreichung
der Vollmacht

g. Besonderheiten des elektronischen
Schutzschriftenregisters (ZSSR)

aa. Einreichung über EGVP/beA

- bb. Einreichung über ein Online-Formular
- h. (Online-)Mahnverfahren
- i. Elektronischer Rechtsverkehr mit Sachverständigen
 - aa. Das elektronische Gutachten
 - (1). Formvoraussetzungen
 - (a). Die Formvoraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs, § 130a ZPO
 - (b). Ausschließliche elektronische Einreichung oder Einreichung als elektronisches Doppel
 - (c). Dateiformat
 - (d). Qualifizierte elektronische Signatur
 - (2). (Keine) Folgen bei Formverstoß
 - bb. Die elektronische Schweigepflichtsentbindung

3. PRÜFUNG DER FRISTWAHRUNG IM KLAGEVERFAHREN

- a. Grundlagen der Fristprüfung im elektronischen Rechtsverkehr
- b. Prüfung der Fristwahrung in der EGVP-Infrastruktur
- c. Prüfung der Fristwahrung bei De-Mail – Diensten
- d. Nachweis der fristwahrenden Einreichung
 - aa. Ausgestaltung der „automatisierten Empfangsbestätigung“
 - bb. Beweiswert der x_export.html

4. DIE AKTIVE NUTZUNGSPFLICHT

- a. Anwendungsbereich der aktiven Nutzungspflicht
 - aa. persönlicher Anwendungsbereich
 - (1). Aktive und passive Nutzungspflicht der Syndikusrechtsanwälte
 - (2). Nicht aktiv nutzungspflichtige Kommunikationspartner
 - (3). Steuerberater
 - (4). Nutzungspflicht des Gerichts
 - bb. persönlicher Anwendungsbereich nach dem ERV-AusbauG zum 1.1.2026
- b. Ersatzeinreichung bei Störungen
 - aa. vorübergehende Störung
 - bb. technische Störung
 - cc. Unmöglichkeit der elektronischen Einreichung
 - dd. Glaubhaftmachung
 - ee. Maßgeblicher Zeitpunkt

II. DER ELEKTRONISCHE POSTAUSGANG DER GERICHTE

1. NORMSTRUKTUR DES § 173 ZPO
2. RECHTSGRUNDLAGEN DES ELEKTRONISCHEN POSTAUSGANGS
3. INITIATIVER ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR
 - a. Muss-Verpflichtete
 - b. Soll-Verpflichtete
 - c. Zustimmungsberechtigte Teilnehmer
 - e. „passive Nutzungspflicht“ von beA und beSt
 - f. „passive Nutzungspflicht“ bei Ausfall des beA und des beSt
 - aa. Ausfall des beA/beSt auf Seiten des Betreibers

bb. Anwaltliche Pflichten hinsichtlich des Vorhaltens des beA/beSt

4. BESONDERHEITEN BEI ELEKTRONISCHEN ZUSTELLUNGEN, § 169 ZPO

- a. beglaubige elektronische Abschriften
- b. Verstoß gegen Zustellungsvorschriften

5. ZUSTELLUNG GEGEN EMPFANGSBEKENNTNIS, § 173 Abs. 3 ZPO

- a. Technische Grundlagen des elektronischen Empfangsbekennnisses
- b. Rückmeldung fehlerhafter Zustellungen
- c. Rücksendung des EB bei Zustellungen per Post oder Telefax

6. ZUSTELLUNGEN GEGEN ZUSTELLUNGSFIKTION, § 173 Abs. 4 ZPO

7. BEDEUTUNG DES FAKTISCHEN ZUGANGS, § 189 ZPO

8. RECHTSBEHELFSBELEHRUNGEN

- a. Unterschiede der Gerichtsbarkeiten
- b. Muster-Rechtsmittelbelehrung

9. ELEKTRONISCHE ZUSTELLUNGEN AN SOZietäten UND SCHEINsozietäten

10. AUSWIRKUNG EINES KANZLEIWECHSELS AUF DAS BEA

- a. Kanzleiwechsler nimmt das Mandat mit
- b. Das Mandat bleibt in der bisherigen Kanzlei

11. DATEIFORMATE IM ELEKTRONISCHEN POSTAUSGANG DER GERICHTE

- a. Keine Pflicht zur qeS bei förmlichen Zustellungen
- b. Wer signiert im Gericht?

III. ELEKTRONISCHE GERICHTSAKTEN

1. RECHTSGRUNDLAGEN

- a. Rechtsverordnungen
- b. Das Repräsentat
- c. Akteninhalt der Gerichtsakte
- d. Protokollierung der Aktenbearbeitung
- e. Weitere Regelungen über die elektronische Aktenführung

2. BESONDERHEITEN BEIM MEDIENTRANSFER

3. ELEKTRONISCHE BERICHTIGUNGSBESCHLÜSSE

- a. Keine Rückforderung elektronischer Dateien
- b. Untrennbare Verbindung des Berichtigungsbeschlusses
 - aa. Berichtigung bei der Inline-PDF-Signatur
 - bb. Untrennbare Verbindung in einem Container
 - bb. Untrennbare Verbindung durch Beglaubigung des Urkundsbeamten

E. EGOVERNMENT

I. ELEKTRONISCHER POSTEINGANG DER BEHÖRDE

- 1. ELEKTRONISCHE ÜBERMITTLUNGSWEGE DER BEHÖRDE
- 2. FAKTISCHE BEREITSTELLUNG EINES ELEKTRONISCHEN ZUGANGS
- 3. WIDMUNG DES ZUGANGS
 - a. Explizite Eröffnung des Zugangs
 - b. Konkludente Eröffnung des Zugangs
 - aa. Angaben im Briefkopf
 - bb. Vorbehaltlose Nutzung oder Eintragung
 - c. Beschränkung des Zugangs

4. DATEIFORMATE

5. SCHRIFTFORMWAHRUNG

a. Schriftformersetzung mit qualifizierter elektronischer Signatur, § 3a Abs. 2 Satz 1 VwVfG

b. Voraussetzungen der Schriftformwahrung durch qualifizierte elektronische Signatur

c. Schriftformersetzung durch elektronische Formulare, § 3a Abs. 2 Satz Nr. 1 VwVfG

d. Schriftformersetzung mittels De-Mail, § 3a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, 3 VwVfG

e. Schriftformersetzung durch sichere Übermittlungswege, § 3a Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 VwVfG

f. Keine Schriftformersetzung durch Nutzung des beA ohne qualifizierte elektronische Signatur

6. HINWEISPFlicht IM FALL FEHLENDER BEARBEITBARKEIT

a. Zur Bearbeitung geeignet

b. Unverzüglich

c. Hinweispflicht

d. Mitteilung der technischen Rahmenbedingungen

II. ELEKTRONISCHER POSTAUSGANG DER BEHÖRDE

1. GRUNDLAGEN DER ELEKTRONISCHEN ERREICHBARKEIT DES BÜRGERS

a. Voraussetzungen der Eröffnung eines Zugangs durch den Bürger

b. elektronische Übermittlungswege der Verwaltung

c. Zeitpunkt des tatsächlichen Zugangs

- d. Zugangsfiktion bei einfacher Bekanntgabe
- e. förmliche elektronische Zustellung
 - aa. Elektronische Zustellung gegen Empfangsbekanntnis
 - bb. Förmliche Zustellung gegen Abholbestätigung über De-Mail-Dienste

2. RECHTSBEHELFSBELEHRUNGEN DER VERWALTUNG

- a. Erforderlicher Inhalt
- b. Erforderlichkeit einer Belehrung über Formvoraussetzungen
- c. Differierende Rechtsprechung
- d. Inhalt der Rechtsmittelbelehrung
- e. Beispiel einer Rechtsbehelfsbelehrung für Behörden

3. WEITERE FORMVORAUSSETZUNGEN IM ELEKTRONISCHEN POSTAUSGANG

- a. schriftlicher Bescheid
- b. Abgrenzung von formloser elektronischer Kommunikation

III. ELEKTRONISCHE BEHÖRDENAKTEN

1. AUTHENTIZITÄT DER EAKTE

2. INTEGRITÄT UND STABILITÄT DER EAKTE

3. VOLLSTÄNDIGKEIT DER EAKTE

4. ALLGEMEINES ZUM „E-AKTEN“ BEGRIFF

- a. materieller und formeller Aktenbegriff
- b. Besonderheiten der elektronischen Bearbeitung
- c. Daten, Metadaten und Vorbereitungshandlungen

- d. Original, Kopie und „Abschrift“
- e. elektronische oder hybride Aktenführung
- f. Geltung der ERVV für Behördenakten
 - aa. Formale Vorgaben für die Übermittlung/Vorlage
 - bb. Vorkehrungen der Justiz zur Annahme elektronischer Behördenakten
- g. Praxis der Vorlage elektronischer Behördenakten
 - aa. Aktenübermittlung als (Gesamt-)PDF
 - bb. xJustiz-Akten
 - (1). Aktenübermittlung trotz Größen- und Mengenbegrenzung
 - (2). Darstellung der xJustiz-Akten als technische Herausforderung
 - (a). xJustiz-Viewer von ervjustiz.de
 - (b). Installation des xJustiz-Viewers
 - (c) Übernahme von xJustiz-Akten aus dem beA
 - (d). Verwendung des xJustiz-Viewers
 - (aa). Grundlegendes zur Anzeige von XJustiz-Akten
 - (bb). Das Menü "eAkte"
 - (cc). Das Menü "PDF-Viewer"
 - (dd). Das Menü "Kommentar"

F. SCANNING UND BEWEISWERTERHALTUNG

I. SCANNING

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- a. Zweck des rechtssicheren Scannens

- b. Verfahrensdokumentation
- c. Qualitätskontrolle im Scanverfahren
- 2. BILDLICHE UND INHALTLICHE ÜBEREINSTIMMUNG
 - a. Der Transfervermerk im Scanverfahren
 - b. Integritätssicherung und TR-ESOR
- 3. ZUSAMMENFASSUNG DER RECHTLICHEN ANFORDERUNGEN
- 4. RECHTSSICHERES SCANNEN ODER HYBRIDE AKTENFÜHRUNG

II. BEWEISFÜHRUNG MIT ELEKTRONISCHEN DOKUMENTEN

- 1. DER BEWEISWERT DES AUGENSCHENSBEWEISES
- 2. ELEKTRONISCHE DATEIEN
 - a. Abgrenzung zur Urkunde
 - b. Daten- und Metadaten
 - c. Begriff des „Originals“ und Formatwandlung
 - d. Kasuistik zu elektronischen Dateien
 - aa. Zustell- und Fristennachweise
 - bb. Screenshots
 - cc. digitale Verträge
 - dd. Scan eines Papierdokuments
- 2. VERFAHRENSRECHTLICHE GRUNDLAGEN
 - a. Vorlage
 - b. Elektronische Übermittlung
 - c. Netzinhalte als Beweismittel
 - d. Verwertung rechtswidrig erlangter Augenscheinsobjekte
 - e. Besonderheiten bei datenschutzrechtlich sensiblen Dateien
- 3. PRIVATE ELEKTRONISCHE DOKUMENTE, § 371A ABS. 1, 2 ZPO

4. ÖFFENTLICHE ELEKTRONISCHE DOKUMENTE, § 371A ABS.
3 ZPO

G. EJUSTICE UND IT-SICHERHEIT

I. DATENSCHUTZ UND IT-SICHERHEIT IM ELEKTRONISCHEN RECHTSVERKEHR

II. SICHERE DATENHALTUNG UND NUTZUNG

III. DIE ELEKTRONISCHE MANDANTENKOMMUNIKATION

IV. E-MAIL ALS KOMFORT-HINTERTÜR

H. ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR MIT DER RECHTSANWALTSCHAFT

I. ORGANISATORISCHE VORÜBERLEGUNGEN

1. POSTAUSGANG DER KANZLEI: WER SOLL VERSENDEN?
2. POSTEINGANG DER KANZLEI: WER PRÜFT DAS BEA?
3. BRAUCHE ICH NOCH PAPIER?
4. KANZLEIADRESSE PRÜFEN
5. ORGANISATION DES SCANPROZESSES
 - a. Scanregularien
 - b. Verschlagwortung und Datenhaltung
 - c. Ersetzendes Scannen / TR Resiscan
6. STÖRUNGSKONTROLLE
7. MANDANTENKOMMUNIKATION

II. BESONDERHEITEN DES BEA

1. BINDUNG DES BEA AN DIE PERSON DES RECHTSANWALTS
 - a. Besonderheiten bei Rechtsanwaltsgesellschaften
 - b. Bestehen des Postfachs
 - c. „passive Nutzungspflicht“

- aa. „passive Nutzungspflicht“ des beA
 - bb. „passive Nutzungspflicht“ bei Ausfall des beA
 - (1). Ausfall des beA auf Seiten des Betreibers
 - (2). Ausfall des beA auf Seiten des Nutzers
 - d. beA und ein Kanzleiwechsel
 - aa. Kanzleiwechsler nimmt das Mandat mit
 - bb. Das Mandat bleibt in der bisherigen Kanzlei
2. BEA UND DIE ANWALTSCHAFTUNG
- a. beA und die qualifizierte elektronische Signatur
 - b. Versand unzulässiger Dateiformate / Eingangsfiktion gem. § 130a Abs. 6 ZPO
 - c. Nachweis der erfolgreichen Versendung
 - aa. Rechtlicher Hintergrund
 - bb. Beweiswert des x_export.html
3. KEINE ÜBERSENDUNG VON ABSCHRIFTEN

I. VERÄNDERUNG IN DER PRAXIS

I. DIE MEHRWERTE DER ELEKTRONISCHEN (DOPPEL-)AKTE

- 1. „FUNKTIONEN“ DER PAPIERAKTE
- 2. WAS BIETET DIE EAKTE IM VERGLEICH?
 - a. Strukturierung
 - b. Kennzeichnung mit eKlebezetteln
 - c. Veränderte Sichtweise: Von der Akte zum Dezernat

d. Ergonomie – die akzeptierte elektronische Akte

II. DIE SICHT DES RICHTERS AUF DAS ELEKTRONISCHE DOKUMENT

1. DER AKTENBOCK ALS AUSGANGSPUNKT
2. STREITLISTE: DAS DEZERNAT AUS DER VOGELPERSPEKTIVE
3. DIE ANSICHT AUF DIE AKTE
4. DER „AKTENVIEWER“

III. STIMMUNGSBILD

1. AKTUELLE eAKTEN-PROJEKTE IN DER JUSTIZ
2. HERAUSFORDERUNGEN DER eAKTEN-PROJEKTE
3. VORGEHEN BEI DER EINFÜHRUNG
4. ERFAHRUNGEN IN DER HESSISCHEN SOZIALGERICHTSBARKEIT
 - a. Befürchtungen gegenüber der eAkte
 - b. eAkte und Textverständnis
 - c. Erwartete Vorteile einer eAkte
5. AUSWERTUNG DER ERGEBNISSE

IV. GRUNDLAGEN DER EINFÜHRUNG ELEKTRONISCHER GESCHÄFTSPROZESSE

1. DORT ANFANGEN, WO ES NÖTIG IST
2. NICHT ALLES AUF EINMAL WOLLEN
3. AKZEPTANZ SCHAFFEN, STATT WIDERSTÄNDE ÜBERWINDEN
4. DER ERSTE SCHUSS MUSS TREFFEN
5. DAS PAPIERLOSE BÜRO
6. EINFACH MAL ANFANGEN

V. RICHTERLICHE UNABHÄNGIGKEIT IM eJUSTICE-PROZESS

1. WAS GEHÖRT ZUR RICHTERLICHEN UNABHÄNGIGKEIT

2. RECHTSPRECHUNG DER RICHTERDIENSTGERICHTE ZUM ELEKTRONISCHEN HANDELSREGISTER
3. IT-BETRIEB UND RICHTERLICHE UNABHÄNGIGKEIT
4. SCHLUSSFOLGERUNGEN AUS DER DIENSTGERICHTLICHEN RECHTSPRECHUNG

J. CHECKLISTEN ZUM ELEKTRONISCHEN RECHTSVERKEHR

WAS IST BEI DER ÜBERMITTLUNG VON SCHRIFTSÄTZEN AN DAS GERICHT ZU BEACHTEN?

FORM- UND FRISTPRÜFUNG ANHAND DES PRÜFVERMERKS

AUFBAU DES PRÜFVERMERKS

INFORMATIONEN ZUR ÜBERMITTLUNG

INFORMATIONEN ZUM ABSENDER UND ZUM EMPFÄNGER

INFORMATIONEN ZU DEN ANLAGEN DER ELEKTRONISCHEN NACHRICHT:

SCHEMATISCHE DARSTELLUNG DER EGVP-INFRASTRUKTUR

EGVP: ERREICHBARKEITSÜBERSICHT

CHECKLISTE ZUM UMGANG MIT EINGEHENDEN ELEKTRONISCHEN DOKUMENTEN

SCHLAGWORTREGISTER

A. Vorwort

Mit dem Jahreswechsel 2021/2022 hat das eJustice-Gesetz aus dem Jahr 2013 seinen größten und letzten Meilenstein genommen: Mit der Einführung der aktiven Nutzungspflicht vor allem für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Behörden werden die wichtigsten professionellen Verfahrensbeteiligten in den elektronischen Rechtsverkehr gezwungen. Die Mengengerüste haben sich dadurch in allen Gerichtsbarkeiten erheblich zugunsten der digitalen Dokumente verschoben. Papierpost stirbt dort wo vorwiegend eine anwaltliche Vertretung stattfindet aus. Der elektronische Rechtsverkehr ist damit endgültig der Normalfall. Im Sog des elektronischen Rechtsverkehrs mit der Justiz kommt auch immer mehr die noch nicht verpflichtende digitale Kommunikation mit der Verwaltung in Fahrt. Sowohl im Prozessrecht als auch im öffentlichen Verfahrensrecht stellen sich zahlreiche neue Rechtsfragen. Neu ist, dass sich nunmehr auch eine immer größer werdende Personenzahl dafür interessiert, Rechtsprechung gestaltet und Publikationen erstellt. Die Meinungsvielfalt wird größer. In der Folge wird auch ein Praxishandbuch zur Digitalisierung immer umfangreicher. Für einen noch vertiefteren Blick mit der Systematik eines Kommentars lohnt sich der jurisPK-ERV. Um den Umfang des Praxishandbuchs nicht ausufern zu lassen, habe ich auf die Darstellung der Rechtslage vor dem 1.1.2022 weitgehend verzichtet. Diese lässt sich letztmalig der 6. Auflage entnehmen.

Hinzu kommt ab der 6. Auflage für das Jahr 2022, dass auch der Gesetzgeber wieder aktiv geworden ist: Mit dem Gesetz

zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufe und vor allem mit dem Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (ERV-AusbauG) hat der Gesetzgeber im großen Umfang das digitale Prozessrecht nachjustiert; neue sichere Übermittlungswege, eine neue Systematik im Zustellungsrecht mit § 173 ZPO als eigener Norm für den elektronischen Rechtsverkehr und eine überraschende Breitseite für die bisherige Rechtsprechung der Bundesgerichte zur Prüfung der Dateiformate. Zum Zeitpunkt der Drucklegung der 6. Auflage war das ERV-AusbauG noch nicht verkündet. Mit 7. Auflage werden die dort noch angestellten Spekulationen über die Rechtslage deshalb nun auf ein gesichertes Fundament gestellt.

Wie auch in der 6. Auflage helfen in der eBook-Version zahlreiche Hyperlinks in den Fußnoten, noch aktuellere Informationen zu erlangen. Insbesondere auch durch Verweise auf den Blog www.ervjustiz.de.

Mein herzlicher Dank gilt auch in dieser Auflage Herrn Uwe Möller für den Antrieb die Auflage trotz neuer - und eher IT-fremder dienstlicher Funktion - fertigzustellen. Dass dieses Handbuch ohne seinen technischen Sachverstand nicht machbar wäre, liegt auf der Hand. Aber auch sein prozessrechtlicher Rat ist nicht in Gold aufzuwiegen. Hervorzuheben ist ferner sein Verdienst um die Rechtsanwaltschaft: Ohne seinen xJustiz-Viewer, wären viele Sozialrechtlerinnen und Sozialrechtler schlicht nicht mehr in der Lage, ihren Job zu machen: Es gibt auch weiter kein anderes Werkzeug, um die xJustiz-Behördenakten insbesondere der Bundesagentur für Arbeit und der Jobcenter sachgerecht zu lesen. Ferner ist auch auf sein OCR-Tool hinzuweisen, das - wie der xJustiz-Viewer - kostenfrei unter www.ervjustiz.de bezogen werden kann. Auf den dortigen Spendenaufruf weise ich ausdrücklich hin und

freue mich, wenn die Mühe des Entwicklers einem besonders guten Zweck dient, in dem der Deutsche Kinderschutzbund unterstützt wird. Vielen Dank auch an die Bundesrechtsanwaltskammer für die Erlaubnis Screenshots aus den beA-Newslettern entnehmen zu dürfen, sowie das wunderbare IT-Team des Sozialgerichts Leipzig für die großartige Anleitung zum xJustiz-Viewer, aus der ich mich bedienen durfte.

Diese 7. Auflage widme ich nun dem Team „meines“ Sozialgerichts Darmstadt, die mich auf meiner neuen beruflichen Herausforderung begleiten und so tapfer gegen riesige (leider nicht immer) elektronische Aktenberge kämpfen, obwohl unser Fachverfahren EUREKA-Fach dies so gut - und viel besser, als das was wohl kommt - könnte.

Henning Müller

B. Systematische Übersicht

Die Digitalisierung der Justiz („eJustice“) und der öffentlichen Verwaltung („eGovernment“) führt zahlreiche neue Begrifflichkeiten ein, die technisch überlagert sind (bspw. die qualifizierte elektronische Signatur – qeS). Andere Begriffe sind jahrhundertealt – bspw. der Aktenbegriff – müssen aber in einem digitalisierten Umfeld aus anderen Blickwinkeln betrachtet werden. An den Anfang dieses Kompendiums werden daher Begriffsbestimmungen gestellt.

I. eJustice

Der Begriff **„eJustice“**¹ ist diffus und lediglich als Oberbegriff, manchmal vielleicht auch als Schlagwort, benutzbar. Letztlich beschreibt er die Bemühungen der Rechtsprechung als dritter Staatsgewalt um eine vollelektronische Kommunikation und Aktenführung.² Letztlich handelt es sich also um einen Sammelbegriff von Einzelaspekten des Einsatzes von Informationstechnologie bei der Erledigung von Justizaufgaben. Neben den einzelnen Produkten von „eJustice“, wie der **elektronischen Kommunikation** oder der **elektronischen Aktenführung** müssen daher auch **Querschnittsaufgaben** (bspw. die Spracherkennung, Videokonferenztechnik) und Grundlagenfragen wie die Arbeitsorganisation im digitalen „Workflow“, die IT-Sicherheit, Legal-Tech in der Justiz oder der Datenschutz zum „eJustice“ im weitesten Sinne gezählt werden.

1. Legal Tech

Das nicht minder schillernde Buzz-Word **Legal Tech** ist seinerseits mit großer begrifflicher Weite in Gebrauch: Er reicht in einem ersten Schritt von allgemeinen, wenig komplexen Softwarelösungen, wie etwa Office-Programmen, über teilweise sehr spezifische und leistungsfähige **Fachanwendungen** (bspw. EUREKA-Fach, forumStar, RA-Kanzleisoftware etc.) oder juristische Datenbanken (wie beck-online, juris und Jurion).

In einem zweiten Schritt gehören zum Oberbegriff Legal Tech auch **automatisierte Systeme**: Komplexere digitale Werkzeuge zur Automation bestimmter Arbeitsabläufe (je nach Komplexität können dazu etwa Online-Terminbuchungsportale gehören, Vertragsgeneratoren³, Arbeitshilfen zur Strukturierung oder Aufbereitung von Dokumenten, Chatbots⁴ bis hin zu komplexeren Expertensystemen wie auf Plattformen von bspw. flightright.de oder wenigermiete.de).

Kaum in Gebrauch sind in Deutschland dagegen noch hochautomatisierte oder **autonome Systeme**: Bspw. komplexe, evtl. auch selbstlernende, Algorithmen⁵, die selbständige Entscheidungen treffen können (so etwa der Robot-Judge aus Estland).⁶

2. Arbeitsgruppe Modernisierung des Zivilprozess

Im Übrigen dürfen „eJustice“-Prozesse nicht nur aus gerichtlicher Sicht betrachtet werden oder nur aus anwaltlicher bzw. behördlicher Sicht, sondern auch stets übergreifend zur Realisierung eines größtmöglichen gemeinsamen Nutzens im **Interesse des rechtsuchenden Bürgers**. Hierher gehören beispielsweise sehr weitgehende

Bestrebungen zur Formalisierung und Strukturierung der Justizkommunikation.⁷

Die Diskussion um die Digitalisierung der Justiz wird derzeit durch die **Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“** im Auftrag der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vorangetrieben. Deren bisherige Arbeitsergebnisse wurden von der 91. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 26./27.11.2020 aufgegriffen und begrüßt. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, zeitnah eine Kommission aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, der Länder, der Gerichte, der Anwaltschaft, der Verbraucherverbände, der Wirtschaft und der Wissenschaft einzusetzen, die die Vorschläge der Arbeitsgruppe der Gerichte und die Ergebnisse der Arbeitsgruppen „LegalTech“ und „eJustice II“ bewertet und Vorschläge für den Zivilprozess der Zukunft unterbreitet.⁸ Hierbei besteht allerdings die nicht unrealistische Gefahr, dass die Ziele teilweise zu hoch gesteckt sein könnten. Der strukturierte Parteiprozess bspw. mag wünschenswert sein, dürfte aber andererseits erhebliche Gegenwehr ernten. Andere – teilweise durchaus leicht umsetzbare – Reformbestrebungen, die eher dem Justizalltag zuzurechnen sind, sollten hierunter weder in der Sache noch zeitlich leiden müssen. Es droht, dass einzelne Projekte zu groß werden und die Umsetzung dann im Ganzen stockt. Idealerweise sollten dagegen kleinere innovative Projekte vorgezogen und in der Praxis etabliert werden.⁹

In diesem Sinne wurden im Rahmen der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts